

# TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN (TAB) FÜR DEN ANSCHLUSS AN DAS NIEDERSPANNUNGSNETZ (NS) DER STADTWERK AM SEE GMBH & CO. KG

**Stand: Februar 2024**

**Nachfolgend sind die nach § 19 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechtes zu veröffentlichenden „Technischen Mindestanforderungen“ für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz des STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG aufgeführt.**

Soweit in diesem Dokument nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Regelungen des BDEW-Bundesmusterwortlaut für Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss und den Betrieb elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz (TAB 2023, Version: 1.0)-für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz der STADTWERK AM SEE GmbH & Co. Gleichzeitig stellt dieses Dokument die ergänzenden Bestimmungen zur TAB 2023 dar.



## STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG

**Firmensitz:**

Kurt-Wilde-Straße 10  
88662 Überlingen

**Verwaltungssitz:**

Kornblumenstraße 7/1  
88046 Friedrichshafen  
[www.stadtwerk-am-see.de](http://www.stadtwerk-am-see.de)

Stand: Februar 2024

## Inhaltsverzeichnis

Die Kapitel- und (wenn vorhanden) Absatznummern (in Klammern) sind angelehnt an die TAB 2023. Regelungen gibt es zu nachfolgenden Kapiteln:

1.	Geltungsbereich .....	3
4.	Allgemeine Grundsätze .....	4
5.	Netzanschluss (Hausanschluss) .....	5
6.	Hauptstromversorgungssystem .....	7
7.	Mess- und Steuereinrichtung, Zählerplätze .....	7
9.	Steuerung und Datenübertragung, Kommunikationseinrichtungen ...	10
10.	Elektrische Verbrauchsgeräte und Anlagen .....	11
11.	Auswahl von Schutzmaßnahmen .....	12
13.	Vorübergehend angeschlossene Anlagen .....	13
14.	Erzeugungsanlagen und Speicher .....	13

Stand: Februar 2024

## Vorwort

**In diesem Dokument sind die technischen Mindestanforderungen (§ 19 Energiewirtschaftsgesetz) für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (NS) der STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG – nachstehend Netzbetreiber genannt - festgelegt.**

Der Anschlussnehmer übernimmt mit der Errichtung der Niederspannungsanlage alle Rechte und Pflichten, die sich daraus ergeben. Er ist dafür verantwortlich, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die behördlichen Vorschriften oder Verfügungen, die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, die aktuelle Leitungsanlagen-Richtlinie LAR Baden-Württemberg, die Betriebssicherheitsverordnung und die technischen Anforderungen des Netzbetreibers einzuhalten. Eine Abstimmung mit dem Netzbetreiber entbindet den Anschlussnehmer nicht von der Einhaltung dieser Gesetze und Normen.

Die Festlegungen orientieren sich an der Nummerierung des BDEW-Bundesmusterwortlaut für Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss und den Betrieb elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz (TAB 2023, Version: 1.0).

Des Weiteren sind alle Nachweise auf Deutsch vorzulegen.

Bei Unklarheiten ist die Abstimmung mit dem Netzbetreiber zu suchen.

Die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers können im Internet auf dessen Website eingesehen werden.

## Geltungsbereich

Dieses Dokument enthält die Technischen Anschlussbedingungen 2024 Niederspannung der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG. Es konkretisiert außerdem

- den BDEW-Bundesmusterwortlaut für Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss und Betrieb elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz (TAB 2023, Version 1.0)
- die Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Niederspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Niederspannung) VDE-AR-N 4100
- die Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz VDE-AR-N 4105

für das Niederspannungsnetz im Netzgebiet Strom der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG.

### Zusätzlicher Absatz:

(9) Die technische Grundlage für die Technischen Anschlussbedingungen 2024 der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG bilden in den aktuellen Fassungen die VDE-AR-N 4100 Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Niederspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Niederspannung) und die VDE-AR-N 4105 Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz – Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz.

Stand: Februar 2024

## 4. Allgemeine Grundsätze

### 4.1 Anmeldung von Kundenanlagen und Geräten

Anschlusszusagen für zustimmungspflichtige Verbrauchseinrichtungen und Erzeugungsanlagen haben in Neubauten und in bestehenden Gebäuden eine Gültigkeit von 3 Monaten. Danach ist eine erneute Anfrage erforderlich.

#### Ergänzung zu:

- (1) Um Anmeldungen möglichst schnell und effektiv bearbeiten zu können, wird zur Eingabe von Netzkundenprozessen ein Online-Portal erstellt. Bis zur vollständigen Umsetzung befinden sich alle Formulare zur Anmeldung, Inbetriebsetzung sowie Datenblätter auf der Internetseite des Netzbetreibers.

#### Ergänzung zu:

- (4) Tabelle: Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge sowie alle Steckdosen, die für Lademöglichkeiten von Elektrofahrzeugen genutzt werden, mit einer Gesamtbemessungsleistung bis einschließlich 12 kVA, sind anmeldepflichtig und über 12 kVA anmelde- und zustimmungspflichtig.

### 4.2.3 Inbetriebsetzung

#### Zusätzlicher Absatz:

- (3) Der Netzbetreiber kann den Ersatz aller Aufwendungen verlangen, die ihm dadurch entstehen, dass die Kundenanlage nach Einreichung der Inbetriebsetzungsanzeige durch den Errichter nicht den DIN-VDE-Bestimmungen bzw. der TAB 2023 entspricht. Der Netzbetreiber verlangt den Ersatz seiner Aufwendungen von dem eingetragenen Elektroinstallationsunternehmen, welches den Inbetriebsetzungsprozess auslöst.

### 4.2.4 Aufhebung einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

#### B) Aufhebung einer Unterbrechung ohne erneute Anlagenprüfung

#### Ergänzung zu:

- (2) Weitere Voraussetzung für den sicheren und störungsfreien Betrieb der Anschlussnutzeranlage ist, dass die Unterbrechung der elektrischen Anlage nicht länger als drei Monate andauert.

#### Zusätzlicher Absatz:

- (3) Auf das Inbetriebsetzungsverfahren durch einen eingetragenen Elektroinstallateur kann nicht verzichtet werden, wenn der Zählerplatz Mängel aufweist, die eine Gefährdung von Personen und / oder Sachen nicht ausschließen. Beispiele hierfür sind fehlende Schutzabdeckungen, brüchige Leitungsisolation, falsche Leitungsdimensionierung. Die Kosten und die Regularien für die Wiederinbetriebsetzung durch die Montage des Zählers werden bei dem Netzbetreiber geregelt.

Stand: Februar 2024

## 4.2.5 Außerbetriebnahme eines Netzanschlusses und Ausbau des Zählers

### Ergänzung zu:

- (1) Soll ein Netzanschluss stillgelegt oder abgetrennt werden, so ist dies über das Hausanschlussportal des Netzbetreibers unter <https://hap.stadtwerk-am-see.de> zu beantragen.
- (2) Wenn ein Smart Meter Gateway in der Anlage verbaut ist, darf der Ausbau nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Messstellenbetreiber erfolgen.

## 4.3 Plombenverschlüsse

### Zusätzlicher Absatz:

- (5) Elektroinstallationsunternehmen, die in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragen sind und für die eine vertragliche Regelung zur Plombierung besteht, plombieren alle Anlagenteile selbst. Fehlende Plomben sind dem Netzbetreiber zu melden.  
Elektroinstallateure, die zur Plombierung nicht berechtigt sind, melden entfernte oder fehlende Plomben mittels Zählerrapport an den Netzbetreiber.

## 5. Netzanschluss (Hausanschluss)

### 5.1 Art der Versorgung

#### Zusätzlicher Absatz:

- (7) Häuser auf einer gemeinsamen Tiefgarage sind grundsätzlich über einen gemeinsamen Netzanschluss an das Netz des Netzbetreibers anzuschließen. Über diesen Anschluss erfolgt auch die Versorgung der Tiefgarage. Dies gilt auch für ähnliche Konstellationen eines zusammenhängenden Baukörpers.
- (8) Im Zweifelsfall ist die Anzahl der Netzanschlüsse gering zu halten.

### 5.4 Netzanschlusseinrichtungen innerhalb von Gebäuden

#### Zusätzlicher Absatz:

- (3) Für die Planung des Netzanschlusses ist die Planungshilfe für Bauherren und Architekten „Netzanschlusskosten der Stromversorgung“ zu beachten. Sie ist im Internet auf der Homepage oder direkt beim Netzbetreiber zu beziehen.

Stand: Februar 2024

## 5.5 Netzanschluss über Erdkabel

### Zusätzlicher Absatz:

(3) Erforderliche bauliche Maßnahmen, z.B. für den Einbau der Wand-/Bodendurchführung, Verlegung von geeigneten Schutzrohren, veranlasst der Anschlussnehmer in Abstimmung mit Planer oder Errichter nach den Vorgaben des Netzbetreibers.

Ein vorschriftsmäßiger Einbau von Durchführungen ist nur dann zu bewerkstelligen, wenn während der Angebotsphase – vor dem Einbau – dem Netzbetreiber folgende Informationen vollständig vorliegen:

1. Einspartiger oder mehrspartiger Einbau  
Wenn mehrspartiger Einbau: welche zusätzlichen Sparten sollen vorgesehen werden (Gas, Wasser, Kommunikationskabel, etc.)
2. Wand- oder Bodeneinführung
3. Mit oder ohne durchgängiger Verrohrung  
Wenn durchgängige Verrohrung: durch einen offenen Graben oder grabenlos
4. Welche Wandkonstruktion bzw. Bauwerksabdichtung liegt vor

### Zusätzlicher Absatz:

(4) Bei Eigenleistungen müssen der Graben und der Mauerdurchbruch sicherheitstechnisch einwandfrei und termingerecht fertiggestellt und in einer entsprechenden Einmessskizze [entsprechendes Dokument „Einmessskizze für Leerrohre“ hinterlegt] dokumentiert sein. Aus der Skizze sollen Verlauf, Bemaßung, Material und Dimension der Schutzrohe hervorgehen. Eine Verlegung der Hausanschlussleitungen ist erst möglich, wenn dem Netzbetreiber diese Angaben vorliegen.

Weitere Information sind in der Broschüre „Fachinformation Hausanschlüsse“ im Hausanschluss-Angebot oder auf der Homepage des Netzbetreibers zu finden.

## 5.6 Netzanschluss über Freileitung

### Ergänzung zu:

(3) Nach der Niederspannungsanschlussverordnung (§ 8 NAV) gehören die Netzanschlüsse zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers.

### Zusätzlicher Absatz:

(4) Bei Umstellung des Netzanschlusses von Freileitung auf Erdkabel, hat der Anschlussnehmer innerhalb der Fristsetzung des Netzbetreibers (max. 3 Monate ab Inbetriebnahme Erdkabelhausanschluss) die Anpassung seiner Kundenanlage abzuschließen.  
Dabei ist die Leitungsanlagenrichtlinie (LAR BW) zu beachten. Zuständig für die Einhaltung der Richtlinie ist der Anschlussnehmer. Muss die Freileitung vor der Umstellung der Elektroinstallation außer Betrieb genommen werden, hat der Anschlussnehmer die Anbringung von Provisorien (z.B. in Form von Gummikabel) zu dulden und Instand zu halten.

Stand: Februar 2024

## 6. Hauptstromversorgungssystem

### Ergänzung zu:

(6) Nach einer Störung dürfen Hausanschluss Sicherungen nur gegen Sicherungen gleicher Nennstromstärke und gleicher Bauart (Auslösekennlinie) ausgewechselt werden. Hierbei ist die Dimensionierung der Hauptleitung zu prüfen.

### Zusätzlicher Absatz:

(7) Werden nach einer Störung Hausanschluss Sicherungen ersetzt, so gilt für die Plombierung das unter Absatz 4.3 (5) festgelegte Verfahren.

### Zusätzlicher Absatz:

(8) Eine feste Verlegung von flexiblen Kabeln bzw. Leitungen (z.B. Ölflex) als Verbindungsleitung zwischen dem Hausanschlusskasten und der Zähleranlage ist nur zulässig wenn eine Herstellerbescheinigung durch den Kabelhersteller für diesen Verwendungszweck und eine Zustimmung des Netzbetreibers vorliegen.

## 7. Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze

### 7.1 Allgemeine Anforderungen

Anmeldungen, Inbetriebsetzungen oder Anlagenänderungen von Standardzähleranlagen sind bis spätestens 5 Arbeitstage vor dem geplanten Einbau der Messeinrichtung von der verantwortlichen Elektrofachkraft – eines in dem Installateurverzeichnis eingetragenen Installationsunternehmens – unterschrieben einzureichen.

### Ergänzung zu:

(8) Art der Befestigung der Messeinrichtungen:

- Direkte Messung in eHZ-Technik
- Halbindirekte Messung in 3-Punkt

### Zusätzlicher Absatz:

(11) Es dürfen keine Geräte mit Wärmeentwicklung (z.B. Wechselrichter von PV-Anlagen) oder Heizkörper unterhalb der Zähleranlage angebracht werden.

(12) In Zähleranlagen, in denen ein SMGW verbaut ist, dürfen Zusammenlegungen oder Stilllegungen nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt werden.

### 7.2 Zählerplätze mit direkter Messung

### Anmerkung zu:

(1),(2) Zusammenfassend sind die Belastungs- und Bestückungsvarianten von ein- und mehrfeldrigen Zählerplätzen mit Angaben zur maximalen Strombelastbarkeit in der VDE-AR-N 4100 Tabelle 7.3.2 festgelegt.

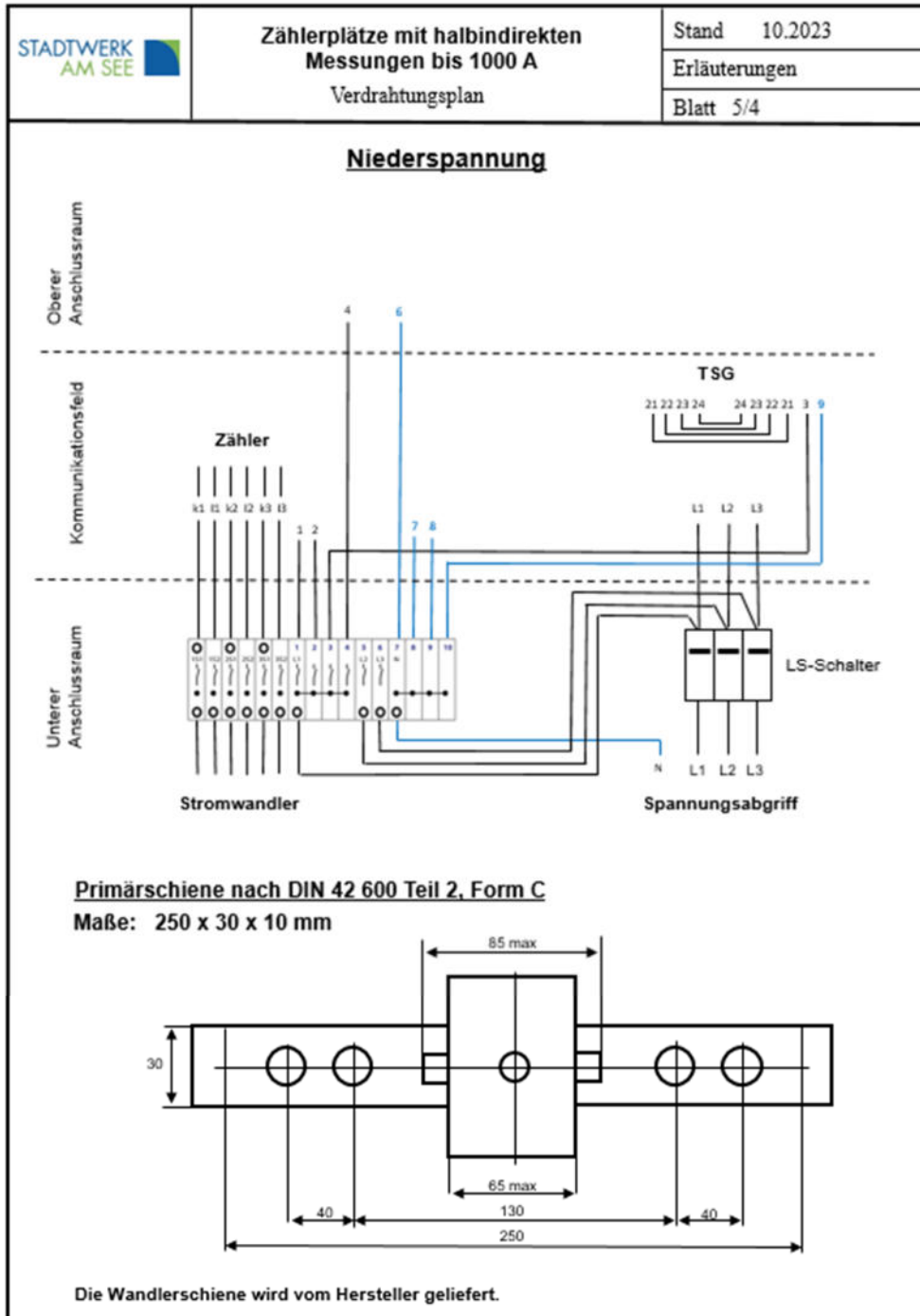
Dies ist insbesondere bei Zusammenlegung von Wohnungen, Wärmepumpen, Ladeeinrichtungen und PV-Anlagen zu berücksichtigen. Eine Leistungsüberschreitung ist anlagenseitig durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

### Zusätzlicher Absatz:

(4) Bei Anlagenänderungen von Zähleranlagen mit 3-Punkt-Befestigung sind Befestigungs- und Kontaktierungseinrichtungen (BKE) einzusetzen.

Stand: Februar 2024

7.3 Zählerplätze mit Wandlermessung (halbindirekte Messung)



Zusätzliche Abbildung 4: Zählerplätze mit Wandlermessung (halbindirekte Messung)



Stand: Februar 2024

## 7.4 Erweiterung oder Änderung von Zähleranlagen

### Anmerkung zu:

#### 7.4.1 Erweiterung

#### 7.4.2 Änderung

Im Netzgebiet der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG ist eine Vielzahl an Zähleranlagenvarianten vorhanden, welche zum Zeitpunkt der Errichtung vorgesehene Nutzung ausgelegt sind. Durch eine Erweiterung oder Änderung der elektrischen Anlage (z.B. Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge, Wärmepumpen, Klimaanlage, PV-Anlagen und / oder stationären elektrischen Speichern) ergeben sich neue Anforderungen an bestehende Zähleranlagen.

Als Hilfestellung zur Bewertung und vorschriftsmäßigen Umsetzung beschreibt der VDE FNN Hinweis „Zählerplätze in Bestandsanlagen, Version 1.0, September 2023“ die Anforderungen zur Ertüchtigung von Bestandsanlagen unter Berücksichtigung aktueller technischen Anforderungen mit dem Ziel einer gleichwertiges Schutz- und Sicherheitsniveau zur jeweils gültigen VDE-AR-N 4100 zu erreichen.

Der VDE FNN Hinweis

### Zählerplätze in Bestandsanlagen

#### Anforderungen an Zählerplätze bei Änderungen bzw. Erweiterungen der Kundenanlage

kann unter

<https://www.vde.com/de/fnn/aktuelles/2023-11-30-zaehlerplaetze-in-bestandsanlagen>

kostenpflichtig bezogen werden.

## 7.7 Anbindung von Kommunikationseinrichtungen

### Anmerkung zu:

Die technischen Mindestanforderungen zur netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach der Festlegung der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG BK6-22-300 im Verteilernetz Strom (Niederspannung) mit Inbetriebsetzung **ab dem 01.01.2024** wird in einem separaten Dokument beschrieben.

Die technischen Mindestanforderungen sind unter

<https://www.stadtwerk-am-see.de/de/Netz1/Stromnetz/Netzanschluss/Netzorientierte-Steuerung-von-SteuVE-und-SteuNa-nach-EnWG.pdf>

auf unserer Homepage hinterlegt.

Stand: Februar 2024

## 9. Steuerung und Datenübertragung, Kommunikationseinrichtungen

### Anmerkung zu:

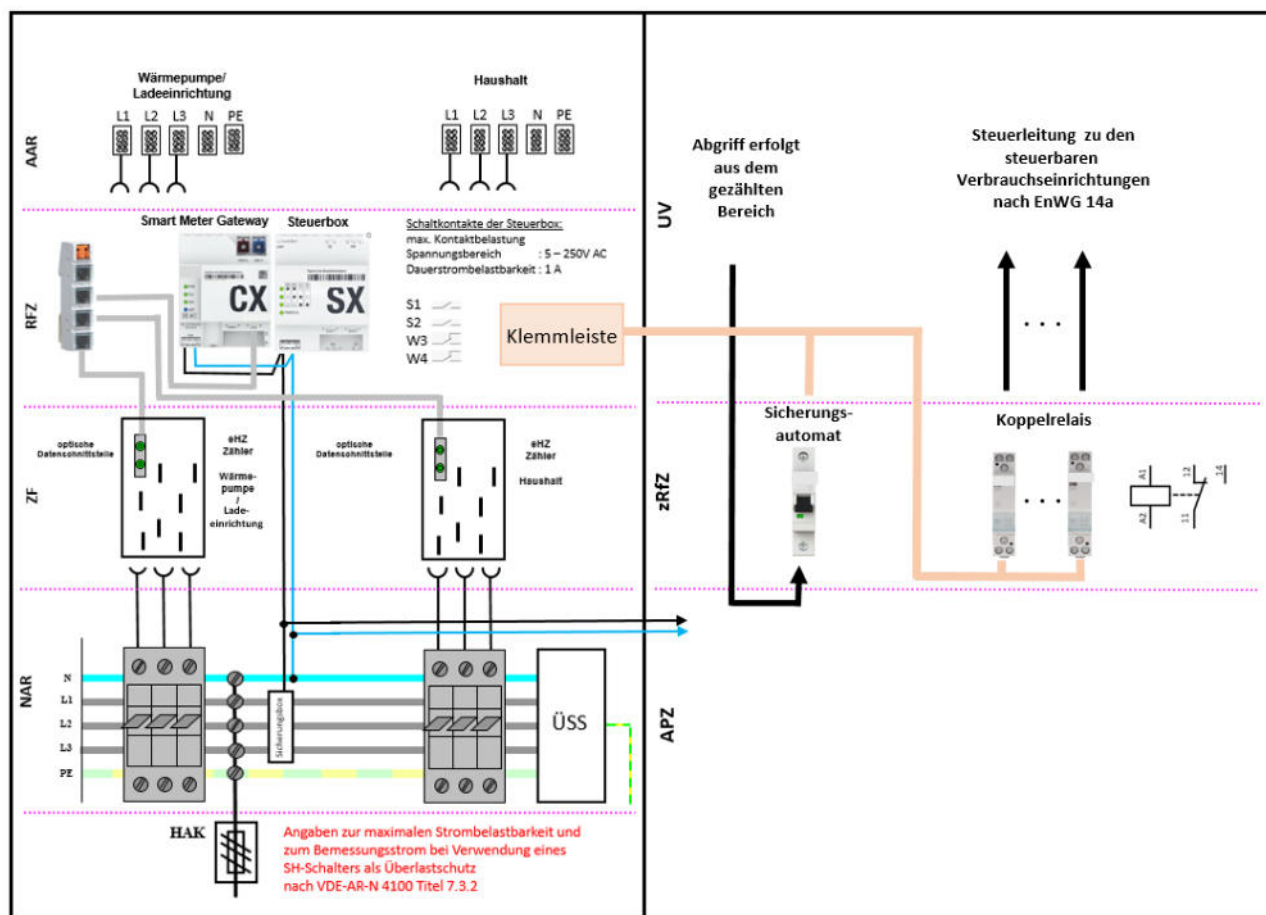
Die technischen Mindestanforderungen zur netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach der Festlegung der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG BK6-22-300 im Verteilernetz Strom (Niederspannung) mit Inbetriebsetzung **ab dem 01.01.2024** wird in einem separaten Dokument beschrieben.

Die technischen Mindestanforderungen sind unter <https://www.stadtwerk-am-see.de/de/Netz1/Stromnetz/Netzanschluss/Netzorientierte-Steuerung-von-SteuVE-und-SteuNa-nach-14a-EnWG.pdf> auf unserer Homepage hinterlegt.

### Zusätzlicher Absatz:

- (5) Es ist für ausreichend Mobilfunkempfang am Zählerplatz zu achten, in unklaren Fällen kann eine Vor-Ort –Messung mit dem zuständigen Messstellenbetreiber vereinbart werden. Ist kein ausreichender Mobilfunkempfang vorhanden, ist ein Installationsleerrohr (d = 25 mm) mit einem Zug- Draht vom Zählerschrank zu einer Stelle mit Mobilfunkempfang zu verlegen.

- (6) Steuereinrichtung Wärmepumpe zur Raumheizung / Ladeeinrichtung mit eHZ-Zähler



Zusätzliche Abbildung 5: Steuereinrichtung Wärmepumpe zur Raumheizung / Ladeeinrichtung mit eHZ-Zähler

Stand: Februar 2024

## 10. Elektrische Verbrauchsgeräte und Anlagen

### 10.3.4 Tonfrequenz-Rundsteueranlagen

#### Ergänzung zu:

(1) Die Rundsteuerfrequenzen sind im Netz unterschiedlich und im Einzelfall beim Netzbetreiber zu erfragen.

#### Zusätzliche Kapitel:

### 10.3.6 Symmetrischer Anschluss

Der Netzbetreiber behält sich vor, dem Anschlussnehmer nachträglich, bei Unsymmetrien im Versorgungsnetz, den Anschluss (des Außenleiters) für einphasige Geräte, vorzugeben.

### 10.4 Anschluss von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge

Es ist für jede geplante Ladeeinrichtung oder Steckdose, die für eine Lademöglichkeit von Elektrofahrzeugen genutzt wird, eine Netzanfrage (siehe hierzu 4.1.(1) Anmeldung von Kundenanlagen und Geräte) zu stellen. Dies gilt auch für die Erweiterung oder Verstärkung von bereits bestehenden und genehmigten Ladeeinrichtungen.

Das Genehmigungsschreiben für Ladeeinrichtungen hat eine Gültigkeit von 3 Monaten. Danach wird eine erneute Anfrage erforderlich.

Bei einem einphasigen Betrieb einer Ladeeinrichtung (< 4,6 kVA) ist die Außenleiterphase mit der höchsten Spannung zu wählen. Der Netzbetreiber behält sich vor, dem Anschlussnehmer nachträglich, bei Unsymmetrien im Versorgungsnetz, den Anschluss des Außenleiters vorzugeben.

Sind in Mehrfamilienhäuser oder Tiefgaragen mehrere einphasige Ladeeinrichtungen < 4,6 kVA geplant, so sind diese gleichmäßig auf die Außenleiter verteilt anzuschließen. Hierzu ist das Kapitel 5.5 Symmetrie der VDE-AR-N 4100 TAR Niederspannung einzuhalten und umzusetzen.

Sind in Mehrfamilienhäuser oder Tiefgaragen mehrere dreiphasige Ladeeinrichtungen geplant, sind diese so zu installieren, dass bei einphasigen oder zweiphasigem Betrieb eine gleichmäßige Verteilung auf die Außenleiter gegeben ist – hierzu sind die Herstellerangaben zu beachten.

Ladeeinrichtungen sind fest anzuschließen. Die Herstellerangaben sind zu berücksichtigen.

Ist in einem Gebäude eine einphasige Photovoltaik oder Speicheranlage vorhanden oder geplant, so ist die Ladeeinrichtung auf der gleichen Außenleiterphase wie die Erzeugungs- bzw. Speicheranlage anzuschließen.

Ab einer Gesamtleistung von 30 kVA für Ladeeinrichtungen an einem Netzanschluss bzw. auf einem Grundstück ist ein Lademanagement zu installieren.

Ist vorgesehen, die Ladeeinrichtung bidirektional zu verwenden (Rückspeisung), sind die Anforderungen nach VDE-AR-N 4105 Technische Anschlussbedingungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz einzuhalten.

Stand: Februar 2024

## 11. Auswahl von Schutzmaßnahmen

### Anmerkung zu:

(1) Die Netzform entspricht dem TN-System. Bei Unklarheiten ist die Abstimmung mit dem Netzbetreiber zu suchen.

### Zusätzlicher Absatz:

(6) Schutzpotentialausgleich:

Bei Änderungen und Erweiterungen der elektrischen Installation in bestehenden Gebäuden ist der Schutzpotentialausgleich (früher Hauptpotentialausgleich) gemäß DIN VDE 0100, Teil 410 und Teil 540, auszuführen. Telekommunikationstechnische Potentialausgleichsanlagen sind gemäß DIN VDE 0800-2-310 mit einzubinden.

Eine Erdungsanlage (Band-, Platten-, Stab-, Rohrerder etc.) wird für bestehende Gebäude, die aufgrund ihres Baudatums ohne Erdungsanlage ausgeführt wurden, nur dann benötigt, wenn z.B. ein Blitzschutzsystem (DIN VDE 0185) oder eine Empfangsantenne (DIN VDE 0855 / 0860) an dem Gebäude installiert wird oder ein Erder für Schutz- und Funktionszwecke nach DIN VDE 0100 Teil 410 / 540 gefordert wird. In diesen Fällen ist die Erdungsanlage nachzurüsten.

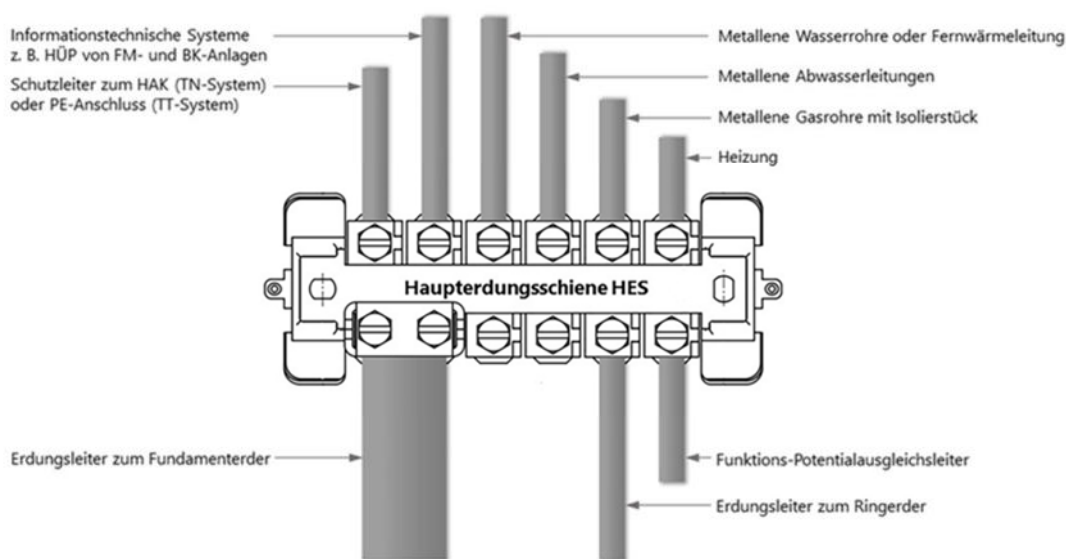


Abbildung: Anschlussbeispiele Haupterdungsschiene

Stand: Februar 2024

## 13. Vorübergehend angeschlossene Anlagen

### Zusätzlicher Absatz:

- (6) Als Überlastschutz der Anschlussleitung muss die DIN VDE 0298 Teil 4 beachtet werden.
- (7) Bei Freileitungsabgriffen erfolgt die Beistellung bauseits. Ist keine entsprechende Absicherung möglich, werden ISO-Trennschalter 3 x NH00 für die Absicherung eingesetzt.

## 14. Erzeugungsanlagen und Speicher

### 14.3 Errichtung

#### Zusätzlicher Absatz:

- (3) Zählerplätze sind entsprechend den Regelungen der VDE-AR-N 4100 auszuführen. Bei Anlagen mit keinem haushaltsüblichen Lastverhalten (Dauerstrombelastung), wie z.B. stationäre elektrische Speicher und /oder Erzeugungsanlagen, ist bereits ab einem Dauerstrom von mehr als 44 A ein Zählerplatz für Wandlermessung zu errichten.